

**Allgemeine Mandatsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei Vatant,
Am Harras 14, 81373 München; Zweigstelle Schegastr. 1, 80992 München**
(nachfolgend: "Rechtsanwalt").

Der Rechtsanwalt bearbeitet die von ihm übernommenen Mandate zu folgenden Bedingungen:

I. Gebührenhinweis

1. Grundsatz

Es wird gem. § 49 Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren mindestens nach dem Gegenstandswert berechnen.

Nach § 49b Abs. 1 BRAO darf die gesetzliche Vergütung nicht unterschritten werden. Für außergerichtliche Vertretungen kann hiervon eine abweichende Vereinbarung geschlossen werden.

2. Vergütungsvereinbarung

Grundlage der Tätigkeit des Rechtsanwalts ist eine Vergütungsvereinbarung nach § 4 RVG. Diese wird auf gesonderter Vereinbarung in Textform getroffen. Grundlage der Vergütungsvereinbarung ist eine Abrechnung nach Zeit. Es wird darauf hingewiesen, dass die gem. Ziff. 1 dieser Vereinbarung anfallenden Gebühren nicht unterschritten werden. Die nach Zeit abzurechnende Vergütung ist auf die gesetzliche Grundvergütung anzurechnen.

3. Prozesskostenhilfe

Soweit die Mandantin/der Mandant durch Vorlage eines gerichtlichen Beschlusses über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bzw. durch Vorlage eines Beratungshilfescheins die entsprechenden Voraussetzungen nachweist, erfolgt abgesehen von durch die Mandantin/den Mandanten zu tragende Eigenanteile und/oder Ratenzahlungen die Abrechnung ausschließlich gegenüber der Staatskasse.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe einen staatlichen Kostenvorschuss darstellt, welcher bei den entsprechenden Voraussetzungen nur unter Beteiligung der Berechtigten/des Berechtigten durch Ratenzahlung gewährt wird und der Überprüfung unterliegt. Im Rahmen von vier Jahren kann bei Änderung der finanziellen Voraussetzungen auch nachträglich eine Ratenzahlung oder die Rückzahlung des Vorschusses angeordnet werden. Diesbezüglich sind dem Gericht jedwede Änderungen der persönlichen und finanziellen Änderungen (z.B. Erhöhung des monatlichen Einkommens, Adressänderung etc.) unaufgefordert durch den Mandanten mitzuteilen.

4. Kostentragung im Arbeitsrecht

Die Mandantin/der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

II. kostenlose telefonische Erstberatung / Zustandekommen eines Mandats

Die Inanspruchnahme einer von uns angebotenen kostenlosen telefonischen Erstberatung stellt noch kein Mandatsverhältnis dar. Mit der Kontaktaufnahme und der Bitte um eine kostenlose telefonische Erstberatung geben Sie lediglich ein unverbindliches Angebot auf Abschluss eines Mandatsvertrages ab. Ein Mandatsverhältnis kommt erst zustande, wenn wir dieses Angebot ausdrücklich annehmen, insbesondere durch eine entsprechende Erklärung oder durch Aufnahme einer weitergehenden anwaltlichen Tätigkeit über die kostenlose Erstberatung hinaus.

Die kostenlose telefonische Erstberatung dient ausschließlich einer ersten orientierenden Einschätzung auf Grundlage der von Ihnen mündlich mitgeteilten Informationen. Sie ersetzt weder eine umfassende rechtliche Beratung noch eine Prüfung von Unterlagen oder Sachverhalten im Detail. Eine Haftung für die in diesem Rahmen erteilten Auskünfte ist – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen; im Übrigen ist eine Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine weitergehende Beratung oder Vertretung erfolgt nur nach gesonderter Beauftragung und ausdrücklicher Mandatsannahme durch uns.

III. Gegenstand der Rechtsberatung und -vertretung

Die Rechtsberatung und -vertretung des Rechtsanwalts bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet. Sofern die Rechtsangelegenheit ausländisches Recht berührt, weist der Rechtsanwalt hierauf rechtzeitig hin. Steuerliche Auswirkung zivilrechtlicher Gestaltungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit der Mandantschaft abzustimmen.

IV. Pflichten des Rechtsanwalts

1. Rechtliche Prüfung

Der Rechtsanwalt ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Er unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis seiner Bearbeitung.

2. Verschwiegenheit

Der Rechtsanwalt ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich der Rechtsanwalt gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

3. Verwahrung von Geldern

Für den Mandanten eingehende Gelder wird der Rechtsanwalt treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich Ziff. 7 dieser Bedingungen – unverzüglich auf schriftliche Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle ausbezahlen.

4. Datenschutz

Der Rechtsanwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten der Mandantin/des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

V. Obliegenheiten des Mandanten

Zwecks Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Mandanten folgende Obliegenheiten:

1. Informationserteilung

Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Der Mandant informiert den Rechtsanwalt umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.

2. Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte

Der Mandant wird die ihm von der Kanzlei übermittelten Schreiben und Schriftsätze des Rechtsanwalts, die ihm vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Er wird den Rechtsanwalt sodann umgehend darüber informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.

3. Rechtsschutzversicherung

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird dieser von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

Soweit eine Deckungszusage durch eine Rechtsschutzversicherung vorliegt oder erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenübernahme nur über die sich aus Ziff. I.1 dieser Vereinbarung ergebenden gesetzlichen Gebühren erfolgt und unberührt hiervon die darüber hinausgehenden Kosten gegenüber der Mandantin/dem Mandanten direkt abgerechnet werden.

4. Speicherung und Verarbeitung von Daten des Mandanten

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die ihm anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

5. Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Im Übrigen gilt Ziff. 5 dieser Bedingungen entsprechend. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das E-Mail-Postfach haben und dass er die Eingänge einschließlich der Spam-Ordner regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit. Auf die Kommunikation über „Mein Justizpostfach“ wird hingewiesen.

6. Zahlungspflicht des Mandanten; Abtretung

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des Rechtsanwalts angemessene Vorschüsse und spätestens mit Rechnungsstellung nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

7. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

9. Geltung dieser Vereinbarung für künftige Mandate

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

10. Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Mit den vorstehenden Allgemeinen Mandatsbedingungen bin ich/sind wir einverstanden.

...

Ort, Datum

...

Mandant/in/en

Datenschutzerklärung

Ich habe das Hinweisblatt Datenschutz erhalten und zur Kenntnis genommen. Der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen der Mandatsbearbeitung stimme ich/stimmen wir gem. § 4a BDSG zu. Die Zustimmung umfasst in Abweichung von § 6 I 1a) DSGVO eine Höchstspeicherdauer von 10 Jahren und ist jederzeit schriftlich widerrufbar.

...

Ort, Datum

...

Mandant/in/en